



23-00.1

Bern, 14. Februar 2003

Weisungen betreffend die Änderung vom 3. Juli 2002¹ der Verkehrszulassungsverordnung (VZV)

(gestützt auf Art. 150 Abs. 6 VZV)

1 Personentransporte

11 Führerausweise der altrechtlichen Kategorien B/D2 und D1

Sie berechtigen zum nichtberufsmässigen (Kategorie B/D2) oder berufsmässigen (Kategorie D1) Personentransport mit Motorfahrzeugen bis 3500 kg Gesamtgewicht und mit mehr als acht Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz.

111 Nach Artikel 151d Absatz 1 VZV bestehen die bisherigen Berechtigungen grundsätzlich in ihrem bisherigen Umfang weiter². Somit ist der Besitzstand garantiert, und es besteht keine Pflicht zum Umtausch der Führerausweise.

112 Wer den Führerausweis der Kategorie B/D2 dennoch umtauscht, erhält einen Führerausweis im Kreditkartenformat (FAK) der Unterkategorien D1 und D1E, beschränkt auf Kleinbusse (Gesamtgewicht = 3500 kg) und nichtberufsmässige Personentransporte. Dieser berechtigt zum Führen solcher Fahrzeuge mit mehr als acht, aber nicht mehr als 16 Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz.

113 Die bisherige Kategorie D1 wird bei einem Umtausch auf das Führen von Motorwagen zum Personentransport mit nicht mehr als 16 Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz beschränkt.

114 Dies führt zu einer Ungleichbehandlung von Personen, die ihren Führerausweis nicht umtauschen, und solchen, die einen FAK vorziehen. Letztere dürfen Fahrzeuge mit mehr als 16 Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz nur noch führen, wenn sie den Führerausweis der Kategorie D erwerben. Um diese Rechtsungleichheit zu beseitigen, erteilt die kantonale Behörde folgende Berechtigungen:

- Beim Umtausch eines Führerausweises der Kategorie B/D2:

Berechtigung für nichtberufsmässige Personentransporte in Fahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3500 kg und mehr als 16 Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz (Code 106);

- Beim Umtausch eines Führerausweises der Kategorie D1:

Berechtigung für Personentransporte in Fahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3500 kg und mehr als 16 Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz (Code 106).

¹ AS 2002 3259

² Ausnahme: Die Inhaber und Inhaberinnen von Führerausweisen der altrechtlichen Kategorie C sind ab dem 1. April 2003 nur noch zum Führen von leeren Gesellschaftswagen berechtigt.

Will der Inhaber oder die Inhaberin eines Führerausweises der Kategorie D1 ein Fahrzeug mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg führen, darf das Fahrzeug gemäss Fahrzeugausweis für höchstens 17 Plätze inklusive Führersitz zugelassen sein.

Die Berechtigung zu berufsmässigen Fahrten mit einem Fahrzeug der Unterkategorie D1 ergibt sich aus dem Code 121 (Taxi) oder 122 (Ambulanzen, Schülertransporte), der auf der Zeile der Kategorie B eingetragen wird.

2 Lernfahrten

21 Anzahl Begleitpersonen

Auf Lernfahrten mit Fahrzeugen der Kategorie D oder der Unterkategorie D1 dürfen nur die Begleitperson, die den entsprechenden Führerausweis besitzt, oder der Fahrlehrer mitgeführt werden (Art. 17 Abs. 4 VZV).

211 In der Praxis werden oft weitere Auszubildende zu Lernzwecken mitgeführt. Dies wäre gestützt auf Artikel 17 Absatz 4 VZV nicht mehr möglich. Diese Bestimmung ist deshalb für die Praxis unzweckmässig.

212 In Abweichung von Artikel 17 Absatz 4 VZV wird bewilligt, dass nebst dem Fahrschüler oder der Fahrschülerin am Lenkrad und der Begleitperson beziehungsweise dem Fahrlehrer weitere Fahrschüler und Fahrschülerinnen, die den Führerausweis der Kategorie C beziehungsweise der Unterkategorie C1 oder den Lernfahrausweis der Kategorie D beziehungsweise der Unterkategorie D1 besitzen, zu Ausbildungszwecken mitfahren.

3 Erforderlicher Ausweis zur Erteilung von Fahrunterricht an Personen, die einen Führerausweis der Unterkategorie D1 erwerben wollen

31 Berufsmässige Ausbildung von Personen, welche die Unterkategorie D1 erwerben wollen

Der Führerausweis der Unterkategorie D1 berechtigt zum Führen von Motorwagen zum Personentransport mit mehr als acht, aber nicht mehr als 16 Sitzplätzen ausser dem Führersitz. Eine Gewichtsbeschränkung ist nicht vorgesehen.

311 Bei den Fahrlehrerausweisen werden verschiedene Kategorien unterschieden. Ausschlaggebendes Kriterium ist das Gesamtgewicht des Fahrzeuges, das der Fahrschüler oder die Fahrschülerin führen will. Handelt es sich um ein Motorfahrzeug – ausgenommen Motorräder – mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3500 kg, muss die ausbildende Person den Fahrlehrerausweis der Kategorie I besitzen. Wer Personen zum Führen von schweren Motorwagen ausbildet, muss den Fahrlehrerausweis der Kategorie II besitzen.

312 Die Unterkategorie D1 wird über die Anzahl Sitzplätze, nicht nach dem Gesamtgewicht des Fahrzeuges definiert. Für die Fahrausbildung gelten unabhängig davon, ob die Fahrten berufsmässig oder nicht berufsmässig durchgeführt werden, die strengeren Anforderungen für berufsmässige Fahrten. In diesem Bereich sind die Inhaber und Inhaberinnen von Fahrlehrerausweisen der Kategorie II besser zur Er-

teilung von Fahrunterricht geeignet.

313 Wer berufsmässig Personen zum Führen von Fahrzeugen der Unterkategorie D1 ausbildet, muss den Fahrlehrerausweis der Kategorie II besitzen.

32 Nichtberufsmässige Ausbildung zu Fahrten mit Fahrzeugen der Unterkategorie D1

Wer nichtberufsmässig Personen zum Führen von Fahrzeugen der Unterkategorie D1 ausbildet, muss seit mindestens drei Jahren einen Führerausweis der Unterkategorie D1, der nicht auf Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis 3'500 kg beschränkt ist, oder einen Führerausweis der Kategorie D besitzen.

4 Führerausweis der Kategorie B

41 Führerausweis der altrechtlichen Kategorie B

Er berechtigt auch zu nichtberufsmässigen Personentransporten mit Motorwagen der Kategorie D2, d.h. mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3500 kg und mehr als acht Sitzplätzen ausser dem Führersitz.

42 Führerausweis der Kategorie B nach neuem Recht

Er berechtigt zum Führen von Motorwagen und dreirädrigen Motorfahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3500 kg und nicht mehr als acht Sitzplätzen ausser dem Führersitz.

421 Wer einen Führerausweis der Kategorie B nach neuem Recht erwirbt, darf keine Motorwagen mit mehr als acht Sitzplätzen führen. Diese Bestimmung wirkt sich negativ auf das Motorfahrzeug-Gewerbe aus, weil gestützt darauf Fahrten zwecks Reparatur, Umbau oder Überführung dieser Fahrzeuge mit einem Führerausweis der Kategorie B nicht mehr möglich sind.

422 In Abweichung von Artikel 3 Absatz 1 VZV (Kat. B) in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 VZV (Kat. B) wird daher bewilligt, dass die Inhaber und Inhaberinnen von Führerausweisen der Kategorie B auf folgenden Fahrten auch leichte Motorwagen mit mehr als acht Sitzplätzen ausser dem Führersitz führen dürfen:

- für die Behebung von Pannen und zum Abschleppen;
- zum Überführen und Erproben von Fahrzeugen im Zusammenhang mit dem Fahrzeughandel, mit Reparaturen oder Umbauten am Fahrzeug;
- zum Erproben von neuen Fahrzeugen durch Hersteller und Importeure;
- zum Begutachten von Fahrzeugen durch Sachverständige;
- für die amtliche Fahrzeugprüfung und Fahrten zu dieser Prüfung.

5 Motorschlitten

51 Wer Motorschlitten mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h führen will, benötigt einen Führerausweis der Unterkategorie B1.

52 Zum Führen von Motorschlitten mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h genügt der Führerausweis der Spezialkategorie F.

- 53 Wer nur Motorschlitten führen will, kann an der praktischen Führerprüfung für die Unterkategorie B1 oder die Spezialkategorie F einen Motorschlitten verwenden. Der Führerausweis wird auf das Führen von Motorschlitten beschränkt.

6 Passfoto für das Gesuch um einen Lernfahr- oder Führerausweis

- 61 In Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b und Anhang 4 Ziffer 1 (Beschriftung des Formularfeldes „Passfoto“) VZV ist vorgesehen, dass dem Gesuch um einen Lernfahr- oder Führerausweis Passfotos im Format 31 x 25 mm beizulegen sind. Dieses Format entspricht zwar der Darstellungsgrösse der Fotografie auf dem FAK. Die gängigen Fotoautomaten liefern heute aber Passfotos im Format 35 x 45 mm. Auch bei einem Fotografen in Auftrag gegebene Passfotos weisen in der Regel das Format 35 x 45 mm auf.
- 62 In Abweichung der in Ziffer 61 genannten Bestimmungen müssen dem Gesuch um Erteilung eines Lernfahr- oder Führerausweises Passfotos im Format 35 x 45 mm beigelegt werden.

7 Ausbildung von Lastwagenführer-Lehrlingen

- 71 Wer die praktische Führerprüfung der Kategorie C ablegen will, muss bereits den Führerausweis der Kategorie B besitzen (Art. 22 Abs. 2 i.V.m. Anh. 12 Ziff. I Bst. c Unterziff. 1 VZV).
- 72 Lastwagenführer-Lehrlingen darf der Lernfahrausweis der Kategorien C und CE bereits nach vollendetem 17. Altersjahr, der Führerausweis aber erst nach vollendetem 18. Altersjahr erteilt werden (Art. 6 Abs. 2 VZV).
- 73 Der Lernfahrausweis der Kategorie C berechtigt den Lastwagenführer-Lehrling zu Lernfahrten mit einem Motorwagen der Kategorie B (Art. 17 Abs. 5 Bst. a VZV).
- 74 Ein Lastwagenführer-Lehrling, der mit 17 Jahren den Lernfahrausweis der Kategorie C erhält, absolviert in der Regel zu diesem Zeitpunkt das zweite Lehrjahr. Vor dem Lehrabschluss muss er die selbstständige Fahrpraxis auf Anhängerzügen erwerben. Um dies zu erreichen, muss er die Kategorien B, C und CE erwerben, folglich gegenüber dem bisherigen Recht zwei zusätzliche Prüfungen während derselben Lehrdauer absolvieren. Diese Regelung würde viele Lastwagenführer-Lehrlinge überfordern und die Fahrpraxis so reduzieren, dass sie nicht nach der Beendigung des dritten Lehrjahres zur Lehrabschlussprüfung zugelassen werden könnten.
- 75 Um eine effiziente Berufsausbildung zu gewährleisten, dürfen Lastwagenführer-Lehrlinge in Abweichung von Art. 6 Abs. 1 Bst. d VZV die praktische Führerprüfung für die Kategorie B frühestens sechs Monate vor Erreichen des 18. Altersjahres absolvieren. Nach bestandener Prüfung behalten sie den Lernfahrausweis der Kategorie C, der sie weiterhin nur zu begleiteten Fahrten mit Motorwagen der Kategorien B und C sowie zur praktischen Führerprüfung für die Kategorie C berechtigt. Der Führerausweis für die Kategorie B und die Kategorie C wird erst nach Erreichen des 18. Altersjahres erteilt.

8 Übergangsfrist für die technische Ausrüstung von bereits in Verkehr stehenden Kleinbussen mit mehr als 16 Sitzplätzen ausser dem Führersitz

- 81 Nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und -führerinnen (Chauffeurverordnung [ARV1; SR 822.221]) untersteht ab dem 1. April 2003 dieser Verordnung, wer Motorwagen mit mehr als 16 Sitzplätzen ausser dem Führersitz führen will.
- 82 Fahrzeuge, deren Führer oder Führerinnen der ARV1 unterstehen, müssen zur Kontrolle der Arbeits- und Ruhezeit und zur Abklärung von Unfällen mit einem Fahrtschreiber ausgerüstet sein (Art. 100 Abs. 1 Bst. a der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge [VTS; SR 741.41]).
- 83 Um den betroffenen Fahrzeughaltern genügend Zeit für die Umrüstung einzuräumen, müssen die Fahrzeuge bis zum 31. März 2004 mit einem Fahrtschreiber ausgerüstet werden. Bis zu dessen Einbau müssen die Fahrzeugführer und -führerinnen ein Arbeitsbuch über ihre Arbeitszeit führen (Art. 15 Abs. 1 Bst. a ARV1).

9 Aufhebungen

Es werden aufgehoben:

- die Weisungen vom 14. Juli 1980 des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes über Invalidenfahrstühle und ihre Führer;
- die Weisungen vom 18. August 1993 des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes betreffend Führerausweise für Ambulanzen;
- die Weisungen vom 7. September 1993 des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes betreffend Führerausweis für Motorschlitten mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h;
- die Weisungen vom 27. Dezember 1995 des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes betreffend Prüfungsfahrzeuge der Kategorie A (Art. 88 Abs. 1 Bst. a VZV); Ausnahmeregelung.

10 Inkrafttreten

Diese Weisungen treten am 1. April 2003 in Kraft.

Bundesamt für Strassen



Olivier Michaud
Direktor